

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Müsch
vom 31.07.2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.11.2003 außer Kraft.

Müsch , den 31.07.2014

Matthias Schüller
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 420,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 420,00 €
2. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte.....900,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 840,00 €
 - ab) jede weitere Grabstätte 420,00 €
1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) eine Doppelgrabstätte 28,00 €
 - bb) jede weitere Grabstätte 14,00 €
1. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 420,00 €
2. b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 28,00 €
2. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben

III. Beistellungsgebühr:

1. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Wahlgrabstätte wird anstelle der Verlängerungsgebühr nach II. 1. b) eine Beistellungsgebühr von 420,00 € erhoben.
2. Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Reihengrabstätte, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht überschreitet 420,00 €

IV. Namenstafeln für Wiesenurnenreihengräber –Auslagenersatz-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesenurnengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmern erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 b Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-

Das etwaige Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	120,00 €
	für jeden weiteren Tag.....	30,00 €
	b) einer Urne am Bestattungstag	50,00 €
	für jeden weiteren Tag.....	20,00 €
2.	Für die Reinigung der Trauerhalle nach der Ausschmückung	50,00 €
	(sofern die Reinigung von den Angehörigen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird)	

VIII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

IX. Verwaltungsgebühr für die Aufstellung eines Grabdenkmals

Bei Aufstellung eines Grabdenkmals wird für die hierzu nach der Friedhofsordnung zu erteilende Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 € erhoben.